

Kommunalbetrieb Krefeld AöR · 47792 Krefeld

Stadt Krefeld
61 – Stadt- und Verkehrsplanung
Herr Weber

47792 Krefeld

Kommunikation & Service

Auskunft erteilt: Herr Hornig

Mein Zeichen: A-01 ho

Anschrift: Ostwall 175

Telefon: 02151 3660-2479

Fax: 02151 3660-4515

E-Mail: manfred.hornig@krefeld.de

Datum: 17. Februar 2021

Vorgang

Vorhaben/Maßnahme	B-Plan 840; frühzeitige Behördenbeteiligung		
Standort / Grundstück	Untergath / westlich Bäckerpfad sowie 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich nordwestlich der Kreuzung Untergath und Bäckerpfad		
Aktenzeichen KBK	B-Plan 840 KBK	FB 61	Herr Weber

Sehr geehrter Herr Weber,

der Kommunalbetrieb Krefeld AöR nimmt wie folgt Stellung:

Planung Wasserwirtschaft

Für die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens ist ein entwässerungstechnisches Konzept erforderlich. Die Planung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes für das gesamte Gebiet im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sollte von einem fachkundigen Büro übernommen werden. Die Erstellung des Konzeptes ist mit dem KBK abzustimmen.

Östlich des B-Plan-Gebietes im Bäckerpfad verläuft ein öffentlicher Mischwasserkanal (MA 700/1050), der im weiteren Verlauf über Privatgelände verläuft. Des Weiteren befindet sich im nordöstlichen Bereich ein privater Mischwasserkanal (DN 300), an den derzeit die Bestandsgebäude angeschlossen sind, der im weiteren Verlauf über das Gelände der Evonik verläuft. Diese private Kanalisation ist im Bereich des Bebauungsplangebietes außer Betrieb zu nehmen und fachgerecht zurückzubauen sowie zu verschließen.

Im südwestlichen Bereich des B-Plan-Gebietes verläuft im Stichweg der Untergath ein öffentlicher Mischwasserkanal (DN 300). Dieser ist weitgehend ausgelastet, sodass

hier nur das Schmutzwasser angeschlossen werden darf. Das Niederschlagswasser kann gedrosselt auf ca. 20 l/s in einen neuen parallel verlaufenden Regenwasserkanal im Stichweg eingeleitet werden. Dieser Regenwasserkanal ist in der Untergath an den bestehenden Regenwasserkanal (DN1300) anzuschließen. Daraus ergibt sich eine erforderliche Rückhaltung des Niederschlagswassers. Die Rückhaltung muss auf dem jeweiligen privaten Grundstück erfolgen und ist nicht auf öffentlichem Gelände vorzusehen.

Im Bebauungsgebiet muss eine Trennkanalisation errichtet werden. Das Niederschlagswasser von Dachflächen und privaten Verkehrsflächen sollte möglichst vor Ort versickern. Eine Versickerung von Niederschlagswasser wäre möglich, wenn die hydrogeologischen und technischen Voraussetzungen dies zulassen und ausreichend große Versickerungsflächen im Gebiet vorgesehen werden können. Die Mindestabstände von 6 m zu unterkellerten Gebäuden und 2 m zur Grundstücksgrenze sind einzuhalten. Die Möglichkeit einer Versickerung muss vorab durch ein Gutachten bestätigt werden. Mögliche Versickerungsanlagen müssen nach den geltenden technischen Vorschriften fachkundig geplant und unterhalten werden. Ein Notüberlauf der Versickerungsanlagen ist auf dem Gelände mit einzuplanen (geeignete Überflutungsflächen sind zu planen), dieser darf nicht in die Kanalisation erfolgen.

Das Anforderungsprofil der Kanalisation hängt davon ab, wie die innere Erschließung bauplanungsrechtlich erfolgen soll. Die Anforderungen für eine öffentliche Kanalisation sind mit dem KBK abzustimmen.

Private Entwässerungseinrichtungen sind nach DIN 1986-100 zu planen und auszuführen. Im Rahmen des zum Bauantrag gehörenden Entwässerungsgesuches wird diese Planung geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Horster